Zweite Änderungssatzung
zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. 01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Alfeld (Lei-ne) in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 (Steuerfreiheit, Steuerbefreiung) erhält folgende Fassung:

Hunde, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden. Diese Regelung gilt nicht für aus dem Ausland vermittelte Hunde.

Artikel II

§ 4 Abs. 3 (Steuerfreiheit, Steuerbefreiung) erhält folgende Fassung:

Von der Hundesteuer befreit sind ebenfalls Tierschutzvereine oder Tierasyle, welche überwiegend Hunde aus dem Raum Alfeld vorrübergehend aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten in Alfeld verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können.

Artikel III

§ 5 Satz 1 Nr. 3 (Steuerermäßigungen) erhält folgende Fassung:

Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Der Hundehalter hat einen gültigen Jagdschein vorzulegen. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung (etwa durch Nachweis des eigenen oder gepachteten Jagdbezirkes) des Hundes darf nicht älter als zwei Jahre sein;

Artikel IV

§ 5 Satz 1 Nr. 4 (Steuerermäßigungen) erhält folgende Fassung:

einem Hund, der als Assistenzhund nach § 3 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) vom 19.12.2022 hierfür ausgebildet worden ist;

Artikel V

§ 7 Abs. 3 S. 2 (Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung) erhält folgende Fassung:

Falls der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden kann, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) erfolgt ist.

ENTWURF

Artikel VI

§ 7 Abs. 5 (Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung) wird neu hinzugefügt:

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird mit Beginn des Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Befreiung bzw. Ermäßigung vollständig vorliegen.

Artikel VII

§ 9 Abs. 1 S. 4 (Sicherung und Überwachung der Steuer) erhält folgende Fassung:

Bei der Anmeldung sind Name, Rasse und Geschlecht des Hundes anzugeben.

Artikel VIII

§ 9 Abs. 5 S. 2 (Sicherung und Überwachung der Steuer) erhält folgende Fassung:

Soweit verfügbar, sind hierfür die amtlichen Vordrucke oder die Online-Dienstleistung in OpenRathaus zu verwenden.

Artikel IX

Diese zweite Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 11.12.2025

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

ENTWURF